

Der Präsident des Kammergerichts

Dezernat VI

- Referat für Referendarangelegenheiten -

2220 – A 36 KG

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen

I. Vorbemerkung

Der Ausbildungsplan beruht auf §19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen. Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Vereinheitlichung der Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen ist eine der Pflichtstationen, die gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 JAO im juristischen Vorbereitungsdienst zu durchlaufen ist; sie umfasst den zweiten bis vierten Ausbildungsmonat.

Es ist davon auszugehen, dass für die Zeit der praktischen Ausbildung drei Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit zur Verfügung stehen; die übrige Zeit ist dem Besuch der stationsbegleitenden Arbeitsgemeinschaft, deren Vor- und Nachbereitung sowie dem Selbststudium vorbehalten. Soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen dienstliche Obliegenheiten vor.

An Arbeitsgemeinschafts- bzw. Klausurtagen soll die restliche Zeit von Verpflichtungen in der Ausbildungsstation freigehalten werden, um die zeitnahe Vor- und Nachbereitung des Unterrichtsstoffes sowie häusliche Arbeiten zu ermöglichen.

Fehlzeiten sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Aufgaben einer Zivilrichterin/eines Zivilrichters sowie deren/dessen Denk- und Arbeitsmethoden kennen lernen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien den Auszubildenden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Soweit es der Ausbildungsstand und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungszieles sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vor allem mit den typischen prozessualen Grundsituationen und

Fragestellungen befassen, die in der zivilgerichtlichen Praxis regelmäßig vorkommen und die das Zusammenwirken von materiellem und formellem Recht verdeutlichen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht.

Der Schwerpunkt der Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen soll darin liegen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen und den Interessen der Beteiligten zu erfassen und in dem erforderlichen Umfang mit den Mitteln des Zivilprozesses aufzuklären.
- Lebenssachverhalte zivilrechtlich sachgerecht zu beurteilen, insbesondere die Schlüssigkeit des Parteivorbringens zu prüfen und die entscheidungserheblichen streitigen Tatsachen festzustellen.
- aussichtsreiche und sachgerechte Vorschläge für eine gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu erarbeiten.
- die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen form- und sachgemäß zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der/des Auszubildenden teilnehmen. Die Fähigkeit, das Dezernat selbstständig zu bearbeiten, ist nicht Ausbildungsziel.

Im Interesse einer Intensivierung und Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung sollen von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die in dem Anhang I genannten Arbeiten erbracht werden. Es handelt sich um einen Mindestkatalog. Ist die Übertragung der Aufgaben nicht möglich, ist dies im Ausbildungsnachweis unter Angabe des Grundes zu vermerken.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der weiteren Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bearbeiteten Vorgänge sind unverzüglich und eingehend unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt mit ihnen zu besprechen. Umfangreichere Arbeiten sind mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts hat die/der Auszubildende unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 JAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen, der Zeitpunkt der Besprechung und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang II vorgesehene Formular verwendet werden.

VI. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt am 14.10.2021 anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 13.10.2026 außer Kraft.

Berlin, den 14.10.2021

Der Präsident des Kammergerichts

Dr. P i c k e l

Dr. Pickel

Anhang I (Mindestkatalog der praktischen Arbeiten)

1)

Zehn schriftliche Arbeiten, davon beim Landgericht mindestens fünf, beim Amtsgericht mindestens acht Urteile

2)

Teilnahme an Sitzungstagen einschließlich Vorberatungen und Beratungen (§ 193 Abs. 1 GVG)

im Falle der Ausbildung beim Landgericht: sechs Sitzungstage

im Falle der Ausbildung beim Amtsgericht: acht Sitzungstage

3)

Leitung einer Sitzung (§10 S. 1 GVG), möglichst mit Beweisaufnahme

4)

Drei Kurzvorträge

Anhang II (Zeugnis)

Nach § 26 JAO soll sich die/der Auszubildende im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut eine besonders hervorragende Leistung

= 16 bis 18 Punkte

gut eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 13 bis 15 Punkte

vollbefriedigend eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung

= 10 bis 12 Punkte

befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

= 7 bis 9 Punkte

ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch

entspricht = 4 bis 6 Punkte

mangelhaft eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare

Leistung = 1 bis 3 Punkte

ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung

= 0 Punkte

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation -----
-
für den/die Rechtsreferendar/in ----- PKZ -----
in der Zeit vom ----- bis -----
Ausbilder/in -----

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung) Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B.	Leistung	besprochen am